

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **15.04.2020** sowie **ergänzenden Unterlagen vom 30.06.2020** hat die **WISIG Gewerbepark GmbH, 8010 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung

1. eines Gewerbeparks bestehend aus einem nicht unterkellerten, 5-geschossigen Bürotrakt für 56 Mitarbeiter mit Schulungshalle und Aufzugsanlage mit einer im Südosten anschließenden nicht unterkellerten, eingeschossigen Werkstatthalle mit 4 LKW-Schulungsboxen
2. von 3 Lagercontainern im nördlichen Bauplatzdeckbereich
3. von 34 PKW-Abstellflächen (davon 1 Behindertenparkplatz)
4. von 39 LKW-, 10 Sattelzug-, 6 Lastenzug und 3 langen LKW-Abstellflächen
5. von Außenanlagen mit befestigten Flächen für Verkehrs-, Park- und Lagerflächen sowie Verbringungsanlagen für Niederschlagswässer
6. von 3 Fahrradabstellflächen
7. einer umlaufenden Einfriedung
8. einer Photovoltaikanlage bestehend aus 152 Modulen (50 kWp)
9. einer E-Tankstelle im Norden des Bürotrakts
10. von Geländeveränderungsmaßnahmen und
11. eines Ankündigungsmasten für 5 Firmenaufschriften an der nördlichen Bauplatzgrenze

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **267/13 (267/13 und TF aus 267/14 alt)**, aus der EZ: **426**, in der **KG Laa (63246)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 23.07.2020, um ca. 16:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Frikusweg 2, 8141 Premstätten** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Renate Florjancic

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.


Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Premstätten zur allgemeinen Einsicht auf.

Für eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03136/52405) ersucht.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Anton Scherbinek

	Unterzeichner	Marktgemeinde Premstätten
	Datum/Zeit-UTC	2020-07-06T11:41:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1425526569
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	